

Satzung

des Vereins „Brahma Kumaris Raja Yoga e. V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Brahma Kumaris Raja Yoga e. V.“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziele des Vereins sind die Förderung der Religion, der Völkerverständigung und des Umweltschutzes.

Das Ziel der Förderung der Religion wird erreicht durch die Pflege, Förderung und Vermittlung des alten indischen Raja Yoga (Königs-Yoga) und der damit verbundenen Meditation in einer zeitgemäßen Form.

Nach dem religiösen Konzept des Raja Yoga ist jede menschliche Seele von Grunde auf gut, wertvoll und in ihrem ursprünglichen Zustand vollkommen. Der ursprüngliche göttliche Wesenskern eines jeden Menschen ist Liebe, Frieden, Glück, Reinheit, Kraft, Freiheit und Weisheit.

Die Lehre des Raja Yoga geht von der Wiedergeburt und der Gültigkeit des Karmagesetzes, d.h. dem Gesetz von Ursache und Wirkung aus.

Das Karmagesetz beruht auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, der Harmonie und der Selbstverantwortung und besagt in der Essenz, dass jeder Mensch jederzeit die Freiheit hat, durch wohlthätige Gedanken, Worte und Taten die Zukunft positiv zu gestalten.

Nach der Vorstellung des Raja Yoga ist Gott die Höchste Seele. Er ist derjenige, an den sich die Menschen aller Religionen erinnern. Er ist der Einzige, der keine menschliche Form verkörpert und ewig vollkommen ist.

Raja Yoga bedeutet geistige Verbindung mit der Höchsten Seele mittels Gedanken und Gefühlen. Es ist eine spirituelle Kommunion, in der die Seele in ihren ursprünglichen Zustand des Friedens und der eigenen Kraft zurückkehrt und sich ihrer ethischen Werte gewahr wird. Die durch Meditation kultivierte innere Ruhe, Kraft und Klarheit stärkt zudem die mentale Stabilität und entfaltet somit auch positive Wirkungen auf den gesamten Menschen.

Das Ziel der Völkerverständigung beinhaltet, durch Förderung und Verbreitung von Toleranz, Solidarität, Achtung und gegenseitigem Verständnis für Gewaltlosigkeit und ein friedliches Miteinander aller Kulturen und Religionen zu werben.

Das Ziel der Förderung des Umweltschutzes bezieht sich insbesondere darauf, die Notwendigkeit einer zunehmenden, ökologischen Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen bewusst zu machen und zu verwirklichen. Dazu gehören die Umweltbildung, die ökologische Verbraucherberatung und das Hinwirken auf eine umweltgerechte Lebensweise, einen schonenden Umgang mit den begrenzten Ressourcen und die Förderung erneuerbarer Energien.

2. Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- die Schaffung und den Betrieb von Zentren zur Durchführung der Vereinsaktivitäten (z.B. Meditationszentren, Stilleräume, Tagungsstätten für die Durchführung von Seminaren)
- das Angebot von Meditationen, Vorträgen, Kursen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen
- Einladung von qualifizierten nationalen und internationalen Referenten
- die Veröffentlichung und Verbreitung von Büchern, Bild- und Tonträgern, etc.
- die Förderung des interreligiösen Austauschs
- die Koordination und Unterstützung von bzw. Teilnahme an internationalen Projekten, Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen, insbesondere in den Bereichen der Friedensarbeit und des Umweltschutzes
- die Förderung des Verständnisses der indischen Kunst und Kultur, insbesondere durch das Feiern indischer Feste und das Vorstellen indischer Traditionen
- andere zur Erreichung der Vereinsziele geeignet erscheinende Aktivitäten.
- die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, sofern diese Förderung Projekten dient, welche den vorgenannten Vereinszwecken entsprechen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn zur Durchführung von satzungsgemäßen Zwecken des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

Stimmberechtigte Mitglieder sind die Gründungsmitglieder. Über die Aufnahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Fördermitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die sich für die Ziele des Vereins engagieren möchte. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Antrag ist formlos und schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit durch die schriftliche Bestätigung des Vorstands.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie zuvor stimmberechtigte Mitglieder waren, oder wenn sie als solche von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder gefährdet, oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Allen Mitgliedern ist er freigestellt, über den festgelegten Mitgliedsbeitrag hinaus einen höheren Beitrag zu leisten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Die Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie ist dann vom Vorstand unverzüglich einzuberufen und durchzuführen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorstand von der Drei-Wochen-Frist und der Schriftform der Einladung absehen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Anzahl, Wahl, Abberufung und die Entlastung des Vorstandes
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Haushaltsplanes
- c) die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung
- d) die Wahl von Kassenprüfern
- e) Satzungsänderungen
- f) die Auflösung des Vereins

Dringlichkeitsanträge können nachträglich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist. Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Wird die Be-

schlussfähigkeit in der Versammlung nicht erreicht, kann der Vorstand eine halbe Stunde später eine erneute Mitgliederversammlung anberaumen, die auch beschlussfähig ist, wenn nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und ihrer bzw. seinem Stellvertreter/in, zwei Beisitzer/innen sowie Ehrenvorstandsmitgliedern. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl kann vorzeitig nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten Stellvertreter, wobei beide den Verein zusammen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann zu unterschiedlichen Fachthemen Arbeitskomitees/Ausschüsse und für die Durchführung von Aktivitäten in anderen Städten selbständige lokale Arbeitsgruppen einrichten und Aufgaben auf diese übertragen sowie diese durch Beschluss wieder auflösen.

Der Vorstand ist für die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Hierüber hat er gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

§ 11 Kassenprüfer/innen

Es sind zwei Kassenprüfer/innen für jeweils zwei Jahre zu wählen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aufgelöst. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion und/oder der Völkerverständigung und/oder des Umweltschutzes.